

Stellungnahme der Studienkommission
Sportwissenschaften/Leibeserziehung zum Entwurf des
Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) und
Ansuchen auf Änderungen des Entwurfes

16.1.96 ch

(GZ: 68.242/145-IB/5A/95, Aussendung des BMWFK
vom 29. Juni 1995)

Die Studienkommission für die Studienrichtungen Sportwissenschaften/Leibeserziehung an der Universität Wien nimmt wie folgt zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes Stellung und ersucht darum, die folgenden Änderungen im Entwurf vorzunehmen:

- 1) Es wird beantragt, die Studiendauer für die Studienrichtung Leibeserziehung auf 9 Semester mit einer Gesamtstundenzahl von 115 Stunden für das Erststudium und 110 für das Zweitstudium festzulegen.
- 2) Es wird beantragt, die Studiendauer für die Studienrichtung Sportwissenschaften auf 8 Semester mit einer Gesamtstundenzahl von 155 Stunden festzulegen.

Die entsprechenden Stellen im Teil B des Gesetzesentwurfes: "Anlagen zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten" sollen gemäß diesen drei Punkten neu gefaßt werden:

- 2.3.20. Lehramt Leibeserziehung vor der Zulassung: Nachweis der körperlich/motorischen Eignung
Studiendauer: 9 Semester, Kombinationspflicht
Gesamtstunden: Erstes Studium 115; Zweites Studium 110
- 2.5.14. Sportwissenschaften vor der Zulassung: Nachweis der körperlich/motorischen Eignung
Studiendauer: 8 Semester
Gesamtstunden: 155

Ab der Seite 3 folgt eine detaillierte Begründung der oben genannten zwei Hauptpunkte des Ansuchens. Anschließend werden zusätzliche Punkte für Änderungen des Entwurfes angeführt, die nicht allein die Studienrichtung Leibeserziehung/Sportwissenschaften betreffen.

Die Studienkommission für die Studienrichtung Sportwissenschaften/Leibeserziehung der Universität Wien ersucht, insbesondere den Hauptpunkten des Ansuchens stattzugeben und die Änderungsvorschläge bei der Neufassung des Entwurfes zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende der Studienkommission
für die Studienrichtungen
Leibeserziehung/Sportwissenschaften



Prof. Dr. Norbert Bachl

Beilagen w.o.

Begründungen und Änderungsvorschläge im Rahmen der Stellungnahme der Studienkommission Sportwissenschaften/Leibeserziehung an der Universität Wien

Allgemeine Stellungnahme:

Eine komplexe Materie wie die Gesamtheit universitärer Studien in einem Land zu regeln, ist eine legislativ anspruchsvolle Aufgabe. Daraus und aus den fortlaufenden Veränderungen in der Gesellschaft, die auch die Universitäten betreffen, ist zweifelsfrei die Notwendigkeit zu folgern, die legislative Struktur in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen und zu modifizieren.

Die Studienkommission für die Studienrichtungen Sportwissenschaften/Leibeserziehung an der Universität Wien begrüßt grundsätzlich die Intention, die Reform des Studienrechtes in Angriff nehmen zu wollen, muß aber sehr viele Punkte in dem vorgelegten Entwurf ablehnen. Der gesamte Aufbau dieses Gesetzesentwurfes ist unübersichtlich, in vielen Bereichen sogar unlogisch. Insbesondere will die Studienkommission auf die §§ 4, 11, 14, 58 hinweisen, und diese auch ablehnen, da sie im Gegensatz zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz (AHStG) einen Rückschritt darstellen (Begründung siehe Änderungsvorschläge).

Es sei ausdrücklich betont, daß sich diese Stellungnahme auf zentrale Aspekte des Entwurfes bezieht, die im unmittelbaren Interesse des Institutes für Sportwissenschaften stehen. Die Studienkommission verweist in diesem Zusammenhang auf alle ergänzenden Stellungnahmen anderer Gremien, insbesondere Fakultätsstellungnahme, der Stellungnahme der Dekanekonferenz der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultäten sowie der anderen Studienkommissionen. Betont ist ferner, daß für hier nicht angesprochene Aspekte keine implizite Zustimmung angenommen werden darf.

Begründung der Hauptpunkte des Ansuchens:

1. Argumentation zur Beibehaltung der Fächerkombinationen

Zur vorgesehenen Abschaffung der Fächerkombination für das Fach Sportwissenschaften: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Regelung eine deutliche finanzielle Mehrbelastung der öffentlichen Hand im Vergleich zum status quo bedingen würde. Die Notwendigkeit, die zum Teil völlig unterschiedlichen Berufsfelder (v.a. Sportmanagement versus Rekreation/Prävention) im (neuen) Einfachstudium angemessen zu berücksichtigen, wird Mehrangebote an differenzierten Lehrveranstaltungen bedingen, deren Inhalte derzeit in den Fächerkombinationen abgedeckt sind, die zum großen Teil keine zusätzlichen Lehrkosten verursachen.

Selbst die Realisierung der im Entwurf vorgesehenen 120 Stunden wäre mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden, weil viele der Lehrveranstaltungen, die derzeit im Sinne eines übergreifenden (Kern)studiums für Leibeserziehung und Sportwissenschaften gemeinsam abgehalten werden, wegen der unterschiedlichen Verwendungsprofile, die ja dann in den Fächerkombinationen nicht mehr berücksichtigt werden können, differenziert, das heißt getrennt und damit wesentlich kostenintensiver abgehalten werden müßten. Die in der Kostenschätzung des Entwurfes behaupteten Kostenersparnisse der neuen Regelungen erscheinen daher allein aus diesen Überlegungen in einem anderen Licht, da die voranstehenden Argumente sicher nicht nur für die Sportwissenschaften gelten.

2. Allgemeine Bemerkungen zu den Stundenzahlen Lehramt

Die Zuordnung der Stundenzahlen zu den einzelnen Fächern erscheint nicht nachvollziehbar: Französisch 48 Stunden, Textiles Gestalten 131 bei gleicher Struktur (Kombinationsfach, 9 Semester).

3. Stundenzahl Leibeserziehung

Die derzeit gültigen Stundenzahlen beruhen auf der Situation des Faches vor etwa 25 Jahren. In der Zwischenzeit sind zusätzlich zu den alten Disziplinen wie Sportpädagogik, Sportmedizin neue praxisrelevante Theorieinhalte hinzugekommen (Sportpsychologie, Bewegungslehre/Biomechanik, Sportsoziologie), sodaß eine Stundenreduktion völlig unangemessen erscheint.

Als Minimum ist die derzeit gültige Stundenzahl (115) anzusetzen.

4. Stundenzahl Sportwissenschaften

Eine Stundenzahl von 120 ist - insbesondere im Zusammenhang mit 20 Stunden freie Wahlfächer/gerade unter dem

5

Gesichtspunkt beruflicher Verwendungsmöglichkeiten - undiskutabel. Das derzeitige Stundenausmaß beträgt - 1. Studienrichtung + Fächerkombination - 169 (112 + 57). Auf der letzten Sitzung der gesamtösterreichischen Studienkommission wurde aus Gründen der Berufsorientierung einstimmig ein Antrag auf Erhöhung der Stunden der Fächerkombination auf 72 beschlossen. Eine Studenzahl von 155 erscheint unter diesem Gesichtspunkt als absolutes Minimum.

Zusätzliche Änderungsvorschläge

ad § 4: Verwendungsprofil:

In dieser Art und Weise ist der Begriff "Verwendungsprofil" allein abzulehnen.

Korrekturvorschlag:

Vor dem Verwendungsprofil sollten unbedingt die Begriffe Bildungsziele bzw. Bildungsinhalte mitaufgenommen werden.

Nicht einzusehen ist desweiteren, daß die "Sozialpartner" ein Recht zur Mitgestaltung bei wissenschaftlichen Entscheidungen haben. Auch hier wären nach Meinung der Studienkommissionen die entsprechenden Sätze des § 21 AHStG passender.

Korrekturvorschlag:

"regionale und überregionale relevante gesellschaftliche Institutionen"

ad § 11: Rechte der Studierenden:

Die Rechte von Studierenden in der Diktion des § 11 Abs. 1 UniStG ist für die Studienkommission nicht akzeptabel, vielmehr sollte die Formulierung des § 5 Abs. 2 AHStG übernommen bzw. beibehalten werden, in dem nicht nur Rechte sondern auch Pflichten (z.B. Hausordnung in einem "Sportinstitut") angeführt sind.

ad § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 UniStG:

Zulassung zum Studium:

Die Studienkommission spricht sich mit allem Nachdruck gegen eine solche Regelung aus. Allein eine fünfjährige Sperre widerspricht der Intention des Gesetzes, die Durchschnittsstudiendauer an die Mindeststudiendauer anzugleichen. Auch sind unter keinen Umständen Aberkennung von Prüfungen und positiven Beurteilungen schriftlicher Arbeiten tragbar. Die Härtefälle einer solchen Regelung sind nicht nur unsozial, vielmehr unmenschlich.

Korrekturvorschlag:

zu Z 2: Für Härtefälle sind Ausnahmestimmungen vorzusehen

zu Z 3: Die Anerkennung der bisherigen Prüfungen ist mittels Antrag möglich

ad § 58 Abs. 2: Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage:

Stellt auch ein Grundrecht für Studierende dar, das nicht beschnitten werden darf. Der Rechtsanspruch allein im Sinne des § 58 Abs. 2 UniStG ist noch nicht die freie Prüferwahl im ursprünglichen Sinne. Lediglich muß ein anderer Prüfer dem Studierenden zugeteilt werden. Wahlmöglichkeiten bestehen aus diesem Grund für Studierende daher keine mehr. Auch hier sind die betreffenden Sätze des § 27 Abs. 2 AHStG zu übernehmen.

Allgemein möchte die Studienkommission festhalten, daß grundsätzlich die entsprechenden Paragraphen 1 bis 24 UniStG durch dementsprechende Paragraphen des AHStG größtenteils zu ersetzen wären, da die Formulierungen im AHStG klarer, umfassender sind und die jeweiligen Punkte treffend beschreiben.

ad § 50 :**Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen:**

Korrekturvorschlag: "Festlegung des Studienerfolges bei der Absolvierung von Lehrveranstaltungen"

Begründung: Die Originalformulierung läßt vermuten, daß es sich um jenen Anteil der Erfolgsfeststellung handelt, die im unterrichtszeitlichen Rahmen von Lehrveranstaltungen geregelt ist (vgl. AHStG z.B. "Lehrveranstaltungen mit ständigem Prüfungscharakter"), wie aus dem Kontext ersichtlich wird, geht es aber um alle Prüfungsarten, um Lehrveranstaltungen die mit einem (Einzel-)Zeugnis abschließen.

ad § 50 Abs. 2:

Korrekturvorschlag: "mündlich" aus dem Text streichen
"Bei einer Vorlesung kann der Studien- oder Unterrichtsplan eine Einzelprüfung über deren Stoff vorsehen. Im übrigen sind Studierende berechtigt, über den Stoff einer Vorlesung freiwillig eine Prüfung abzulegen."

Begründung: Bei bestimmten Prüfungsgegenständen stellen schriftliche und mündliche Prüfungen nicht dieselben Anforderungen an die Studierenden, ein objektiver Vergleich ist daher nur möglich, wenn in der gleichen Art und Weise geprüft wird. Zusätzlich ist der Prüfungsaufwand (z.B. 2-stündige schriftliche Prüfung) zu bedenken.

ad § 50 Abs. 3:

Korrekturvorschlag: "Bei anderen Arten von Lehrveranstaltungen hat die Beurteilung auf Grund der Beiträge zu erfolgen, die ein Studierender für die betreffende Lehrveranstaltung erbracht hat."

Begründung: Leistungen für Lehrveranstaltungen müssen über den Rahmen von Lehrveranstaltungen selbst zu erbringende Leistungen hinausgehen (z.B. Seminararbeiten, empirische Untersuchungen etc.)

ad § 63 Abs. 3:

Korrekturvorschlag: Universitätslehrer gemäß § 19 Abs 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993 sind berechtigt, für das Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu begutachten. Außerdem kann bei dringendem Bedarf auf Antrag des Studiendekans von der Universität Universitätsassistenten mit Doktorat und besonderen fachspezifischen Qualifikationen für eine Funktionsperiode von vier Jahren die Berechtigung zur Betreuung von Diplomarbeiten erteilt werden."

Begründung: Aufrechterhalten der Qualitätsstandards der Universität. Zusätzlich wird so laufendes Feedback zwischen Professor/Dozent (Betreuer) und Assistent (Mitbetreuer) bezüglich wissenschaftlicher Arbeitsweise und Ansprüchen bei Diplomarbeiten aufrechterhalten.